

Die Gemeinde Haseldorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinz Lüchau
und den 1. stellv. Bürgermeister Herrn Jonni Schlichting

-Grundstückseigentümer-

und der Wassersportclub Haseldorf e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Adolf Schwarz
und den 2. Vorsitzenden Herrn Jürgen Schwedler

-Nutzungsberechtigte-

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten auf dem gemeindeeigenen Grundstück - gemäß beiliegendem Lageplan - den Sportboothafen Haseldorf entsprechend der vorliegenden Genehmigung, die Bestandteil des Nutzungsvertrages wird, mit den entsprechenden Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Rechtsordnung zu betreiben.

Darüber hinaus wird die im Bereich des Kommunalhafens vorhandenen Slipanlage ebenfalls zur Nutzung überlassen.

Außerdem wird dem Nutzungsberechtigten die Inanspruchnahme des Sanitärgebäudes gestattet, ebenso, für Vereinszwecke, die Nutzung der im Obergeschoß des Sanitärgebäudes vorhandenen Räumlichkeiten, wobei diese insbesondere für die Jugendarbeit, das Büro des Hafenmeisters und Vorstandssitzungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Der Nutzungsberechtigte übernimmt hinsichtlich der in Anspruch genommenen Hafenflächen - lt. beiliegenden Lageplan - die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Herstellung, dem Bestehen, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen den Eigentümer oder einen von ihr Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Nutzungsberechtigte den Grundstückseigentümer oder den betreffenden Beauftragten oder Bediensteten frei, es sei denn, daß diesem Voratz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Von der durch den Nutzungsberechtigten übernommenen Unterhaltungs- und Verkehrspflicht, wird die Kaimauer und der Parkplatz im Bereich des kommunalen Hafens ausgenommen.

§ 3

Wenn die einzelnen Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung oder Nebenbestimmungen der öffentlich rechtlichen Genehmigungen nicht beachtet werden oder fehlt eine Genehmigung bzw. wird diese abgeändert oder widerrufen, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, diese Vereinbarung ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise zu widerrufen.

Ist diese Vereinbarung durch Widerruf oder aus einem anderen Grunde beendet, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten in angemessener Frist die vereinseigenen Anlagen ganz oder teilweise beseitigt und den früheren Zustand wieder herstellt.

§ 4

Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe (gemäß Lageplan), Güte und Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Flächen. Er haftet nicht für Beeinträchtigungen, die den Bootsverkehr erschweren oder unmöglich machen.

§ 5

Behinderungen der Be- und Entwässerung durch das Deichsiel sind durch den Nutzungsberechtigten zu dulden. Der Ein- und Auslauf des Siels ist von Sportbooten und schwimmenden Anlagen der Nutzungsberechtigten freizuhalten.

§ 6

Für die Verpachtung der Flächen bzw. die Einräumung der Nutzungsrechte zahlt der Nutzungsberechtigte an den Grundstückseigentümer die nachstehend aufgeführten jährlichen Entgelte:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Pachtzins für Wasser- und Landflächen
inkl. der Nutzung des Hafengebäudes | 1.000,00 DM |
| 2. Pauschale Abgeltung der Nutzung der Slipanlage | 500,00 DM |
| 3. Anteil an den Bewirtschaftungskosten inkl.
Personalkosten | 6.000,00 DM |

Eine Anpassung der obigen Pauschalbeträge erfolgt dabei jährlich unter Berücksichtigung des Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen.

Der Bewertungsstichtag ist dabei der Preisindex für das 2. Halbjahr 1995. Die o. g. Entgelte sind jeweils zum 01.08. eines Jahres zugunsten des Grundstückeigentümers von dem Nutzungsberechtigten zahlbar zu machen.

§ 7

Die Einnahmen, die durch die Nutzung der überlassenen Flächen, insbesondere der Slipanlage, erzielt werden, stehen dem Nutzungsberechtigten im vollen Umfang zu.

Die Festlegung der Nutzungsentgelte erfolgt für die genannten Teilbereiche durch den Nutzungsberechtigten, ausgenommen bleiben die Gebühren für den nicht überlassenen kommunalen Hafengebiete.

§ 8

Die Überwachung und der Gebühreneinzug für den Kommunalhafengebiet sowie die Betreuung der Altölsammelstelle wird durch den Hafenmeister, der vom Nutzungsberechtigten beschäftigt wird, sichergestellt.

Für diese Tätigkeiten erfolgt eine Vergütung durch den Grundstückseigentümer an den Hafenmeister des Nutzungsberechtigten.

- | | |
|---|--|
| a) Einzug von Gebühren
für den kommunalen Hafengebiete | 15% des eingezogenen und
abgeführten jeweiligen Ge-
bührenaufkommens |
| b) Altölsammelstelle | Jahrespauschale 200,00 DM |

§ 9

Änderungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sie sind jeweils mit einer Frist von einem ¼ Jahr zum Jahresende möglich.

Dieser Nutzungsvertrag ersetzt die bisher bestehenden Nutzungsvereinbarungen.

Die Nutzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

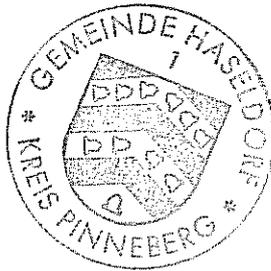
Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2019.

Nach Ablauf dieser Zeit verlängert dieser sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht 6 Monate vor Vertragsablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Haseldorf, den 10. NOV. 1996

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

L. Lück
.....
(Lüchau)
Bürgermeister



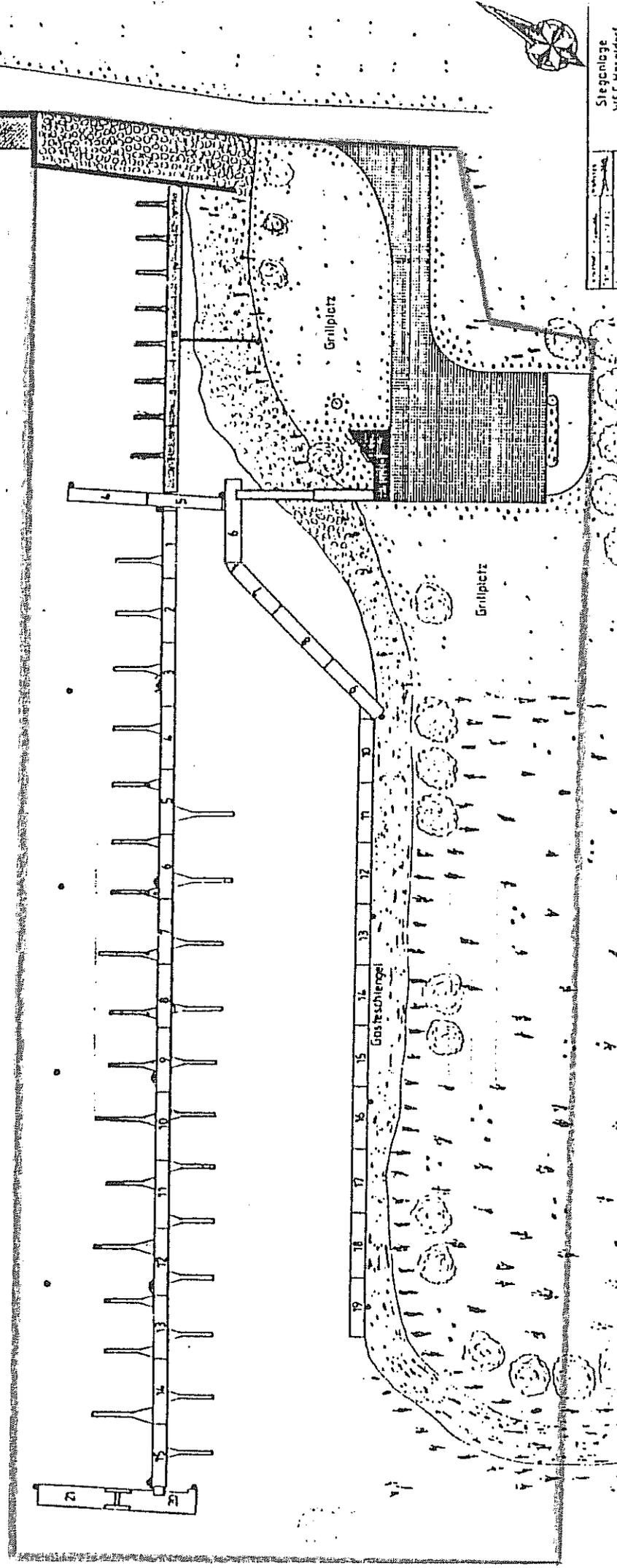
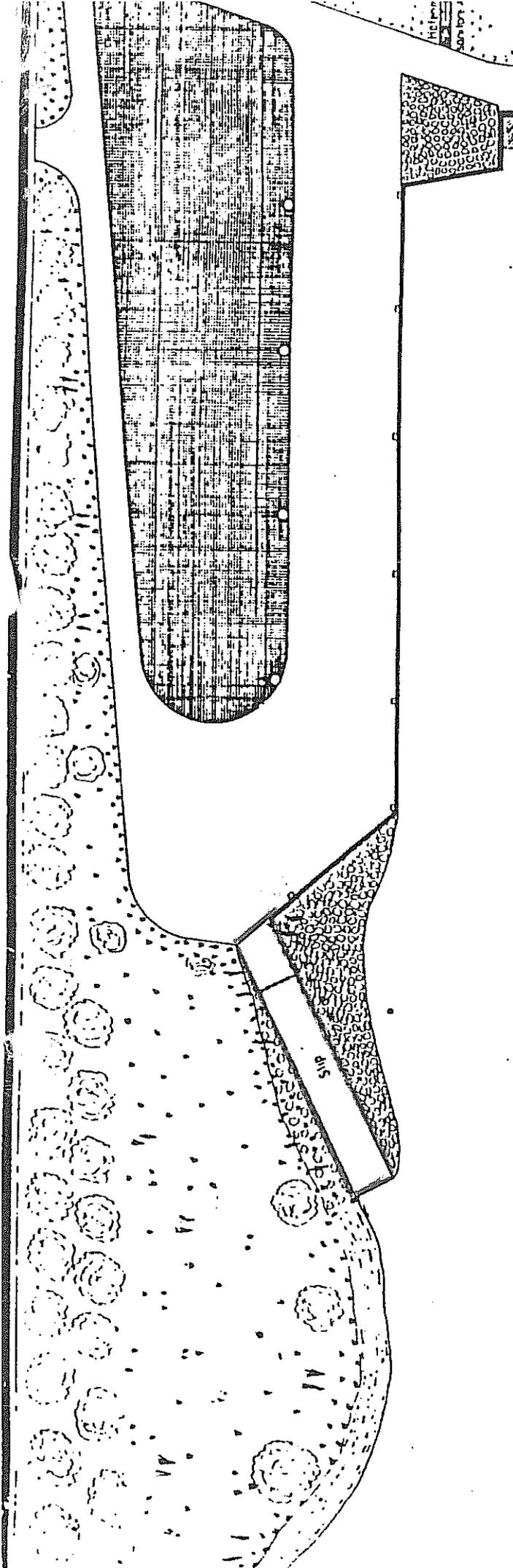
J. Schlichting
.....
(Schlichting)
1. stellv. Bürgermeister

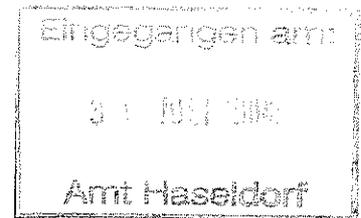
Haseldorf, den 3. Jan. 1997

Wassersportclub Haseldorf e.V.

Adolf Schwarz
.....
Adolf Schwarz
1. Vorsitzender

Jürgen Schwedler
.....
(Jürgen Schwedler)
2. Vorsitzender





1. Nachtrag
zum Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Haseldorf und
dem Wassersportclub Haseldorf e.V.

Die Gemeinde Haseldorf
vertreten
durch den Bürgermeister
Herrn Heinz Lüchau
und
den 1. stellv. Bürgermeister
Herrn Thomas Hölck

- Grundstückseigentümer -

und

der Wassersportclub Haseldorf e.V.
vertreten
durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Jens Ibing
und
den 2. Vorsitzenden
Herrn Klaus-Dieter Sellmann

- Nutzungsberechtigte -

schließen folgenden 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 18. November 1996/3. Januar 1997

Artikel 1

Im § 1 des Nutzungsvertrages wird als Absatz 4 neu eingefügt:

„Die Unterhaltungsarbeiten im Innenbereich für die Räumlichkeiten, die durch den Wassersportclub genutzt werden - Räume im Obergeschoß sowie Treppenaufgang und Sanitätsraum im linken Gebäudeteil - werden durch den Verein als Eigenleistung übernommen.“

Artikel 2

§ 6 des Nutzungsvertrages wird wie folgt neu gefaßt:

„Für die Verpachtung der Flächen bzw. die Einräumung der Nutzungsrechte zahlt der Nutzungsberechtigte an den Grundstückseigentümer die nachstehend aufgeführten jährlichen Entgelte:

1. Pachtzins für Wasser- und Landflächen inkl. der Nutzung des Hafengebäudes 1.911,00€
2. Pauschale Abgeltung der Nutzung der Slipanlage 298,00 €
3. Anteil an den Bewirtschaftungskosten inkl. Personalkosten 3.518,00 €

Diese Beträge werden für die nächsten neun Jahre, d.h., bis einschließlich 2010 festgeschrieben.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine Reduzierung auf die ursprünglichen Beträge von:

1. Pachtzins für Wasser- und Landflächen inkl. der Nutzung des Hafengebäudes 511,00 €
2. Pauschale Abgeltung der Nutzung der Slipanlage 256,00 €
3. Anteil an den Bewirtschaftungskosten inkl. Personalkosten 2.556,00 €

Diese Ansätze erhöhen sich um die bis zum Jahre 2010 auf die Ursprungsbeträge erfolgten jährlichen Anpassungen nach dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte laut Vorgaben des Statistischen Landesamtes.

Der Bewertungsstichtag ist dabei der Preisindex für das 2. Halbjahr 1995. Die sich danach ergebenden Entgelte sind jeweils zum 1. August eines Jahres zugunsten des Grundstückseigentümers von dem Nutzungsberechtigten zahlbar zu machen.

Artikel 3

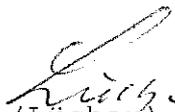
Die übrigen Bestimmungen des bisherigen Nutzungsvertrages bleiben unverändert.

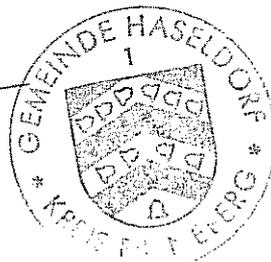
Artikel 4

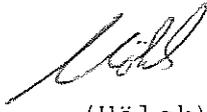
Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Haseldorf, den 31. Mai 2002

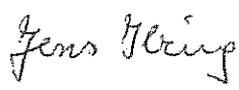
Gemeinde Haseldorf

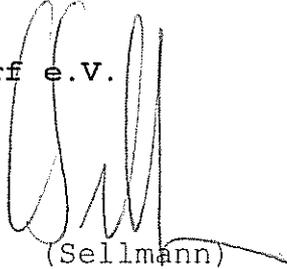

(Lüchau)
Bürgermeister




(Hölck)
1. stellv. Bürgermeister

Wassersportclub Haseldorf e.V.


(Ibing)
1. Vorsitzender


(Sellmann)
2. Vorsitzender